



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 24 / 2021

Seite 1487 – Seite 1518

Ausgabedatum: 23.11.2021

INHALT

Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren (2. Änderungsfassung)	S. 1489
Rahmenordnung der Universität Heidelberg zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber	S. 1515

Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren (2. Änderungsfassung)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 gemäß §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 b Absatz 1 und 2 LHG die nachfolgende Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 25.10.2021 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot
- § 4 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

- § 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation
- § 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung
- § 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

- § 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation
- § 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation
- § 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

- § 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation
- § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

- § 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

- § 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat
- § 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 20 Verfahrensbeschleunigung
- § 21 Verlängerung bei Nichtberufung
- § 22 Verlängerung bei Betreuung und Pflege
- § 23 Inkrafttreten

Anhang

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen nach § 51 Absatz 7 LHG sowie die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Tenure-Track-Professuren bezeichnet diese Satzung Juniorprofessuren im Sinne von § 51 b LHG. Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren zu Beamt*innen auf Zeit ernannt oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt; abweichende Befristungen sind zulässig, sofern dies angesichts des Qualifizierungsstands der Person zum Zeitpunkt der Berufung angemessen erscheint.

(2) Als Eignungsevaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Feststellungsentscheidung über die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG.

(3) Als Tenure-Evaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Berufung eines*r Tenure-Track-Professor*in auf eine Professur in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG).

(4) Als konsiliarische Evaluation bezeichnet diese Satzung ein Informations- und Beratungsverfahren, das Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation aufzeigen soll.

§ 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot

(1) Für den Ausschluss wegen Befangenheit einer an der Evaluation mitwirkenden Person gelten die Regelungen der Handreichung der Universität Heidelberg zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren entsprechend.

(2) Die im geltenden Berufungsleitfaden sowie den geltenden Gleichstellungskonzepten der Universität Heidelberg beschlossenen Regelungen sind bei der Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren zu beachten.

(3) Auf die Regelungen dieser Satzung wird bereits in der Ausschreibung einer Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur in geeigneter Weise hingewiesen.

(4) Die Berufungskommission legt bei ihrem Beschluss über den Berufungsvorschlag fachspezifische Kriterien für die spätere Evaluation fest (vgl. Anhang 1). Die Kriterien beziehen sich bei Juniorprofessuren ohne Tenure-Track auf die Eignungsevaluation, bei Tenure-Track-Professuren auf die Eignungs- und Tenure-Evaluation. Die Evaluationskriterien sind der berufenen Person im Rahmen einer Berufungsvereinbarung schriftlich mitzuteilen. Sollte sich im Rahmen der Konsiliarischen Evaluation die Notwendigkeit zur Anpassung der Kriterien ergeben, bedarf dies der Abstimmung mit Institut und Fakultät, bei Tenure-Track-Professuren zusätzlich mit dem Rektorat. Die Evaluationskriterien sind den Kommissionsmitgliedern des jeweiligen Evaluationsverfahrens in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 4 Zuständigkeiten

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Für die konsiliarische Evaluation bildet das Dekanat der zuständigen Fakultät jeweils eine aus mindestens drei hauptamtlichen Professor*innen bestehende Konsiliarkommission. Ein Mitglied der Kommission soll der*die Studiendekan*in sein. Mindestens ein Mitglied soll eine deutliche fachliche Nähe zu der zu evaluierenden Person aufweisen. Um dies zu gewährleisten, kann das Dekanat auch eine*n auswärtige*n Professor*in in die Kommission berufen.
2. Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind die in den Fakultäten für Habilitationsangelegenheiten gebildeten Kommissionen und Ausschüsse als Eignungsfeststellungskommission zuständig, sofern nicht in der Habilitationsordnung oder einer Evaluationsordnung der Fakultät etwas anderes bestimmt ist.

3. Für die Tenure-Evaluation bildet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultät eine Tenure-Kommission. Dieser Kommission muss der*die Studiendekan*in und sollen die Mitglieder der Konsiliarkommission angehören. Im Übrigen gilt für die Besetzung dieser Kommission § 48 Absatz 3 LHG entsprechend. Den Vorsitz der Kommission hat ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der zuständigen Fakultät inne.

4. Der Senat setzt ein Tenure Board ein. Es setzt sich aus sechs professoralen Mitgliedern aus dem Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs sowie ein bis zwei externen Mitgliedern aus dem heiQUALITY-Beirat zusammen. Dem Board sollten mindestens drei Frauen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Senat bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Ein Rektoratsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Nachwuchsförderung fällt, nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Tenure Boards teil, ebenso die Gleichstellungsbeauftragte. Das Tenure Board soll basierend auf seinen Erfahrungen Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten. Dazu tagt es einmal jährlich gemeinsam mit allen Mitgliedern des Pools der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs. Das Tenure Board hat darüber hinaus die Aufgabe im Auftrag des Senats die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren im Rahmen der Tenure-Evaluation zu überprüfen. Ein professorales Mitglied aus dem Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs wird als Senatsberichterstatter*in mit beratender Stimme in die Tenure-Kommission entsandt. Der*die Senatsberichterstatter*in nimmt nach dem Votum der Tenure Kommission gegenüber dem Senat zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens Stellung. In Zweifelsfällen kann eine Sitzung des Tenure Boards einberufen werden.

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

§ 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation

Zweck der konsiliarischen Evaluation ist es, dem*der Juniorprofessor*in frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation aufzuzeigen. Bei Tenure-Track-Professuren umfasst die konsiliarische Evaluation zusätzlich den Aspekt einer späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation.

§ 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung

(1) Die konsiliarische Evaluation wird durch den schriftlichen Antrag des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann bis zum Ablauf von 30 Monaten seit Dienstbeginn gestellt werden. Im Fall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kann analog zu § 22 dieser Satzung der Evaluationszeitpunkt verschoben werden.

(2) Stellt der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in während des Laufs der konsiliarischen Evaluation den Antrag auf Durchführung der Eignungsevaluation oder, auch bei einer anderen Hochschule, den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung, wird die konsiliarische Evaluation durch Beschluss der Konsiliarkommission eingestellt. Bei Tenure-Track-Professuren kann sie auf den Aspekt der späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation beschränkt und das Ruhen bis zum erfolgreichen Abschluss der Eignungsevaluation oder Habilitation angeordnet werden, sofern der danach bis zur Tenure-Evaluation verbleibende Zeitraum wirksame Reaktionen auf die Ergebnisse der konsiliarischen Evaluation voraussichtlich noch ermöglichen wird.

§ 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

- (1) Gegenstand der konsiliarischen Evaluation sind die Aussichten des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in auf eine erfolgreiche Eignungsevaluation am Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 ff. dieser Satzung. Bei einer Tenure-Track-Professur sind darüber hinaus die Aussichten auf eine erfolgreiche Tenure-Evaluation gemäß §§ 12 ff. dieser Satzung zu untersuchen. Die Fakultäten treffen in einer vom Fakultätsrat zu verabschiedenden Verfahrensordnung nähere Bestimmungen über die hierfür von der Konsiliarkommission einzusetzenden Mittel und den Ablauf der konsiliarischen Evaluation.
- (2) Nach Abschluss der konsiliarischen Evaluation erstellt die Konsiliarkommission einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht soll mit nachvollziehbarer Begründung klar erkennen lassen, wie die Kommission die Aussichten des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in für eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschätzt. Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ist deutlich zu machen, dass es sich bei Empfehlungen der Konsiliarkommission nicht um verbindliche Auflagen oder Erwartungen handeln kann oder auch nur soll.
- (3) Der Bericht der Konsiliarkommission ist dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in und dem Dekanat der zuständigen Fakultät zu übermitteln.

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

§ 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation

Zweck der Eignungsevaluation ist es, die Eignung und Befähigung als Hochschul-lehrer*in im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG festzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Eignung und Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professor*innen aufgegeben ist, die Überprüfung der pädagogischen Eignung zu wissenschaftlicher Lehre sowie die Überprüfung der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlichem Vortrag verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörer*innen auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren. Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung und der Akademischen Selbstverwaltung sind zu würdigen, haben jedoch in der Regel nachrangige Priorität.

§ 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Eignungsevaluation wird durch schriftlichen Antrag des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an die Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von zwei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Selbstbericht gemäß Anhang 2 dieser Satzung
2. Eine Erklärung darüber, dass bisher weder an der Universität Heidelberg noch an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht wurde,

3. Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung,
4. Die Benennung von Fächern, für die über die Funktionsbezeichnung der Juniorprofessur hinaus die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in beantragt wird.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht für dieselben Fächer einen Antrag auf Zulassung zur Habilitationsschrift gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht hat. Treten diese Voraussetzungen erst nach Antragstellung ein, wird der Antrag unzulässig. Sobald konkret absehbar ist, dass diese Voraussetzungen während der Eignungsevaluation eintreten könnten, hat der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in die Fakultät hierüber unverzüglich zu informieren, um der Eignungsfeststellungskommission gegebenenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu ermöglichen.

(4) Für den Fall, dass ein*e Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in die Universität Heidelberg vorzeitig verlässt, kann auf Wunsch dieser Person ein begonnenes Verfahren eingestellt werden.

§ 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation

(1) Die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu selbstständiger Forschungstätigkeit wird maßgeblich anhand der Publikationen und ggf. der weiteren eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte beurteilt, die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen, unter Berücksichtigung der in Anhang 1 dieser Satzung genannten, durch die Berufsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien. Hierzu bestimmt die Eignungsfeststellungskommission unverzüglich nach der Antragstellung Gutachter*innen entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung. Diese Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach Bestellung vorliegen. Sie werden gemeinsam mit dem Selbstbericht jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fasst die Eignungsfeststellungskommission auf der Grundlage einer eingehenden Aussprache über das fachwissenschaftliche Schrifttum des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in und die hierüber eingeholten Gutachten einen Beschluss über die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professor*innen aufgegeben ist.

(2) Die pädagogische Eignung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu wissenschaftlicher Lehre wird anhand der abgehaltenen studien-gangbezogenen Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der in Anhang 1 dieser Satzung genannten, durch die Berufsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien beurteilt. Hierzu erstellt der*die Studiendekan*in einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie etwaiger Lehrproben oder -hospitationen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zugleich mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Aussprache über den Bericht fasst die Kommission einen Beschluss über die pädagogische Eignung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu wissenschaftlicher Lehre.

(3) Die Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörer*innen auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines Vortrags entsprechend den hierfür geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung der zuständigen Fakultät durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Wird in den Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in jeweils bejaht, stellt die Kommission die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in gemäß § 51 Absatz 7 LHG fest. In dem Beschluss sind die Fächer zu bezeichnen, auf die sich die Feststellung bezieht. Die Eignungsfeststellungskommission ist hierbei nicht an die Funktionsbeschreibung der Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur gebunden.

(5) Kommt die Eignungsfeststellungskommission zu dem Ergebnis, dass die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in nicht festgestellt werden kann, weil nicht alle nach den Absätzen 1 bis 3 zu treffenden Beschlüsse zu einer bejahenden Feststellung geführt haben, gibt sie das dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in schriftlich und mit ausführlicher Begründung bekannt.

§ 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

Über die Feststellung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung ist eine von Rektor*in und Dekan*in zu unterzeichnende Urkunde auszufertigen und dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in auszuhändigen. Die Feststellung ist ferner in einer der Bekanntmachung erfolgreicher Habilitationen entsprechenden Weise bekannt zu machen.

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

§ 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation

Die Tenure-Evaluation bereitet die Entscheidung über die Einleitung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG vor. Zur Wahrung des Prinzips der Bestenauslese dient sie der Feststellung, ob die fachlichen Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in über ihre grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in hinaus auch den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Diese Anforderungen betreffen neben deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in Forschung und Lehre auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Personalführungskompetenz.

§ 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

- (1) Die Tenure-Evaluation wird durch schriftlichen Antrag des*der Tenure-Track-Professor*in an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann frühestens 14 Monate und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist unzulässig, wenn eine vorgezogene Eignungsevaluation (§ 17 dieser Satzung) nicht zu einem positiven Beschluss gemäß § 10 Absatz 5 dieser Satzung geführt hat.
- (3) Der Antrag ist ferner unzulässig, wenn nicht zuvor eine Statusberatung stattgefunden hat. Diese Beratung soll dem*der Tenure-Track-Professor*in helfen, die Perspektiven an der Fakultät einzuschätzen, die individuellen Karrierechancen auszuloten und damit den weiteren Berufsverlauf besser planen zu können. Sie wird von dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät und einem*r weiteren, möglichst fachnahen Professor*in dieser Fakultät durchgeführt.
- (4) Dem Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation sind beizufügen:

1. Ein Selbstbericht gemäß Anhang 2 dieser Satzung
2. Eine Bescheinigung über die Durchführung der Statusberatung gemäß Absatz 3
3. Bei isolierter Tenure-Evaluation (§ 15 Satz 2 dieser Satzung) eine Kopie der Feststellungsurkunde gemäß § 11 dieser Satzung oder eine beglaubigte Abschrift der Habilitationsurkunde einer Hochschule mit Habilitationsrecht
4. Bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ein Themenvorschlag für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache

Dem Antrag können weitere Unterlagen, wie etwa die Ergebnisse durchgeführter Lehrevaluationen, Lehrmaterialien oder den Bericht der Konsiliarkommission, beigefügt werden.

§ 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

(1) Das Rektorat bildet spätestens 14 Monate vor Ablauf der Dienstzeit eines*r Tenure-Track-Professor*in eine Tenure-Kommission gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung, wenn nicht der*die Tenure-Track-Professor*in zuvor schriftlich erklärt hat, dass kein Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation gestellt wird.

(2) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation stellt der*die Vorsitzende der Kommission sämtlichen Kommissionsmitgliedern unverzüglich die gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Ebenso sind die in Anhang 1 dieser Satzung genannten und in der Berufungsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien den Kommissionsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen.

(3) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials des*der Tenure-Track-Professor*in bestimmt die Tenure-Kommission unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation drei auswärtige Gutachter*innen. Von diesen sollen zwei grundsätzlich aus dem Ausland stammen. Den Gutachter*innen wird der Selbstbericht gemäß Anhang 2 zur Verfügung gestellt. Sie sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial des*der Tenure-Track-Professor*in im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. Dabei sind die in Anhang 1 dieser Satzung genannten, durch die Berufungsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern der Tenure-Kommission unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das kann auch elektronisch geschehen. Hat sich der*die Tenure-Track-Professor*in vor Durchführung der Tenure-Evaluation habilitiert und findet deshalb keine Eignungsevaluation gemäß § 8 ff. dieser Satzung statt, sind zusätzlich die Gutachten des Habilitationsverfahrens beizuziehen.

(4) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in der Lehre erstellt der*die Studiendekan*in einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie weiterer amtlich erlangter Kenntnisse über die Lehrtätigkeit des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei sind die in Anhang 1 dieser Satzung genannten, durch die Berufungsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist vor ihrer Übermittlung an die Tenure-Kommission in der zuständigen Studienkommission zu beraten. Das Beratungsergebnis ist der Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(5) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstellt der*die Dekan*in eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(6) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz erstellt der*die Dekan*in eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(7) Die Fakultäten können die in den Absätzen 3 – 6 genannten Beurteilungsgegenstände und -kriterien durch Verfahrensordnungen ergänzen, konkretisieren und gewichten. Eine solche Verfahrensordnung ist vom Fakultätsrat zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Rektorats. Sie ist in gleicher Weise wie diese Satzung zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(8) Liegen alle in den Absätzen 3 – 6 genannten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen vor, werden diese gemeinsam von der Tenure-Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten ausführlich beraten und bewertet. Im Rahmen dieser Beratungen bestimmt die Tenure-Kommission möglichst frühzeitig den Termin für ein Konzeptionsgespräch mit dem*der Tenure-Track-Professor*in. Bestandteil dieses Konzeptionsgesprächs sind die Darstellung der Planungen und Überlegungen zu künftigen Forschungsprojekten, ein Lehrkonzept und ein Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein universitätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag des*der Tenure-Track-Professor*in mit Aussprache. Werden Eignungsevaluation und Tenure-Evaluation von der Tenure-Kommission gemeinsam durchgeführt (§ 15 Satz 1 dieser Satzung), gilt für die Bestimmung des Vortragsthemas § 10 Absatz 3 dieser Satzung.

(9) Im Anschluss an das Konzeptionsgespräch berät die Tenure-Kommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und des Konzeptionsgesprächs unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, ob die fachlichen Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in über die grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Bejaht die Tenure-Kommission dies, beschließt sie, den*die Tenure-Track-Professor*in für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren vorzuschlagen. Andernfalls beschließt sie, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht für die Berufung in einem solchen Verfahren vorzuschlagen. Das Votum der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorliegen.

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

§ 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Bei Tenure-Track-Professuren werden die Eignungs- und die Tenure-Evaluation grundsätzlich gemeinsam von der Tenure-Kommission durchgeführt; § 9 Absatz 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall nicht. Wurde die Eignungsevaluation vorgezogen (§ 17 dieser Satzung) oder ist diese wegen einer erfolgreichen Habilitation des*der Tenure-Track-Professor*in nicht erforderlich, wird die Tenure-Evaluation isoliert durchgeführt.

§ 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Werden Eignungs- und Tenure-Evaluation gemeinsam durchgeführt, ist zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 3 dieser Satzung zu bestellenden Gutachter*innen ein weiteres Gutachten nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 dieser Satzung zu bestellen. Sämtliche Gutachten, Berichte und Stellungnahmen haben in diesem Fall sowohl zur grundsätzlichen Eignung als Hochschullehrer*in als auch zu den besonderen Anforderungen gemäß § 12 dieser Satzung Stellung zu nehmen. Für den Verfahrensablauf gilt § 14 dieser Satzung entsprechend. Nach der abschließenden Beratung der Tenure-Kommission hat diese zunächst entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 dieser Satzung über die grundsätzliche Eignung als Hochschullehrer*in Beschluss zu fassen. Fällt dieser Beschluss positiv aus, hat sie gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung über den Vorschlag für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren Beschluss zu fassen.

§ 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

Das Rektorat kann auf Antrag eines*einer Tenure-Track-Professor*in das Vorziehen der Eignungsevaluation anordnen, wenn hierfür bei dem*der Tenure-Track-Professor*in ein berechtigtes Interesse besteht.

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

§ 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat

(1) Nach dem Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 nimmt der*die Senatsberichterstatter*in schriftlich zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens Stellung.

(2) Der Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung sowie die Stellungnahme des*der Senatsberichterstatter*in ist dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zur Befassung zu übermitteln. Hat eines dieser Organe ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission, beschließt es, dieser die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen; in diesem Fall ist das Tenure Board zu informieren. Andernfalls beschließt es, der Entscheidung der Tenure-Kommission zuzustimmen.

(3) Kommt es gemäß Absatz 2 zu einer erneuten Beschlussfassung der Tenure-Kommission, ist dieser Beschluss wiederum dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zu übermitteln. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag zur Berufung des*der Tenure-Track-Professor*in ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren, entscheiden Fakultätsrat, Rektorat und Senat durch Beschluss, ob sie dem Vorschlag der Tenure-Kommission zustimmen. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

§ 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

- (1) Der*die Rektor*in erteilt den Ruf auf die Professur ohne Ausschreibung nach Maßgabe von § 48 Absatz 2 LHG, wenn dies dem Vorschlag der Tenure-Kommission entspricht und dieser Vorschlag die Zustimmung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, des Rektorats und des Senats gefunden hat.

- (2) Der*die Rektor*in erteilt den Ruf entsprechend dem Vorschlag der Tenure-Kommission auch dann, wenn dieser Vorschlag nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung nicht die Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats oder des Senats gefunden hat. Das gilt jedoch nicht, wenn sowohl Fakultätsrat als auch Rektorat und Senat die Zustimmung wegen ernsthafter Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission verweigert haben und die entsprechenden Beschlüsse des Rektorats einstimmig und des Fakultätsrats sowie des Senats mit Dreiviertelmehrheit bei Einstimmigkeit unter den Professor*innen, die nicht Mitglied der Tenure-Kommission waren, ergangen sind.

- (3) Schlägt die Tenure-Kommission mit Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats und des Senats oder nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung vor, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, trifft das Rektorat einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem*der Tenure-Track-Professor*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verfahrensbeschleunigung

Für eine*n Tenure-Track-Professor*in, der*die einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur oder herausragende extern evaluierte Leistungen (z.B. Einwerbung eines ERC Grants) vorweisen kann, kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des*der Tenure-Track-Professor*in eine vorzeitige Durchführung der Eignungs- und der Tenure-Evaluations anordnen.

§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung

Wird ein*e Tenure-Track-Professor*in nicht auf die Professur berufen, weil die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in nicht festgestellt werden konnte (§ 10 Absatz 5 dieser Satzung), kann das der Tenure-Track-Professur zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Satz 4 LHG um ein Jahr verlängert werden. Gleiches gilt, wenn das Rektorat gemäß § 19 Absatz 3 dieser Satzung beschließt, eine*n Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren auf die Professur zu berufen.

§ 22 Verlängerung bei Betreuung und Pflege

Die Dienstzeit von Juniorprofessor*innen oder Tenure-Track-Professoren*innen kann entsprechend der „Satzung zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniordozenten und Juniordozentinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern bei Kinderbetreuung und Pflege“ verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das Qualifizierungsziel der Eignungsevaluation bzw. Tenure-Evaluation zu erreichen.

1510

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 24 / 2021
23.11.2021

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Juniorprofessor*innen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst für eine Dauer von bis zu vier Jahren berufen wurden, haben die Möglichkeit, die Durchführung der Eignungsevaluation gemäß §§ 8-11 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 29.04.2019 zu beantragen.
Heidelberg, den

Heidelberg, den 10.11.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Übersicht Evaluationskriterien

Den Rahmen für die Eignungsevaluation bilden die in § 8 dieser Satzung genannten Leistungsbereiche, für die Tenure-Evaluation die in § 12 dieser Satzung genannten Leistungsbereiche sowie ggf. die zusätzlich gemäß § 14 Absatz 7 in der Verfahrensordnung der jeweiligen Fakultät festgelegte Konkretisierung und Gewichtung.

A. Forschungsleistung und Forschungspotenzial

1. Qualität und Quantität der Publikationen
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und der geplanten Forschung
3. Nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und geplanten Forschung
4. Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze seit der Promotion
5. Einwerbung von Drittmittel

B. Lehre

1. Eigenständigkeit, wissenschaftliche Fundierung und pädagogisch-didaktische Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen
2. Fachliche Breite und Tiefe sowie Formate der durchgeführten Lehrveranstaltungen
3. Etwaige Innovationsleistungen im Bereich der Lehre
4. Beratungs- und Betreuungstätigkeit (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten)

1512

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 24 / 2021
23.11.2021

5. Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen und Einladungen zu außeruniversitärer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit

C. Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

1. Betreuung/Zweitbetreuung von Promotionen

D. Akademische Selbstverwaltung und Personalführung

1. Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen

2. Personalführungskompetenz

3. Eigene Weiterqualifikationen

Anhang 2: Gliederung des Selbstberichts

- a. Bis zu 5-seitige Darstellung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungsprojekte
- b. Vollständiges Publikationsverzeichnis und ggf. druckreife, für die Publikation vorgesehene abgeschlossene fachwissenschaftliche Manuskripte
- c. Vollständige Liste abgehaltener Lehrveranstaltungen sowie Konzept für zukünftige Lehre (unter Einbeziehung der Ergebnisse bisheriger Lehrveranstaltungsevaluationen)
- d. Bisher gehaltene wissenschaftlicher Vorträge sowie bestehender Vortragseinladungen (jeweils einschließlich der Veranstaltung)
- e. Abgeschlossene, laufende und beantragte Drittmittelprojekte
- f. Bestehende und geplante wissenschaftliche Kooperationen (intern, extern, national, international)
- g. Selbst veranstaltete oder mitveranstaltete Fachtagungen
- h. Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften sowie Tätigkeiten für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder vergleichbare Institutionen
- i. Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen (einschließlich Lehrpreise) sowie ggf. auch Patente u. ä.
- j. Tätigkeiten zum Zweck des Wissenstransfers
- k. Begutachtungstätigkeiten außerhalb der dienstlichen Prüfungstätigkeit
- l. Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und, bei abgeschlossenen Verfahren, des Ergebnisses

- m. Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen) unter jeweiliger Angabe des Themas, des Standes (laufend oder abgeschlossen) sowie ggf. des Ergebnisses
- n. Prüfungstätigkeit (Art und Anzahl der Prüfungen, jeweilige Funktion im Prüfungsverfahren)
- o. Besondere Tätigkeiten und Angebote im Bereich der Lehre (z.B. Lehrangebote in anderen Sprachen, Einladungen zu Gastprofessuren, Entwicklung neuer Lehrformate, Beratungs- und Betreuungsangebote etc.)
- p. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen)
- q. Etwaige Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen
- r. Etwaige Nachweise über Fortbildungen zur Personalführung

Rahmenordnung der Universität Heidelberg zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber

Auf Grund von §§ 38, 36 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 09.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.11.2021 erteilt.

Präambel

Die Verleihung der Doktorgrades ehrenhalber, Doctor honoris causa (Dr. h.c.), erfolgt durch die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft. Die Verleihung des Doctor honoris causa stellt eine hohe Auszeichnung dar und ist Ausdruck des tiefen Respekts vor den Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 1 Verleihung des Ehrendoktorgrades Dr. h.c.

Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann sowohl fachbezogen durch die zuständige Fakultät (§ 2), als auch durch den Senat der Universität Heidelberg (§ 3) vergeben werden.

§ 2 Verleihung des Ehrendoktorgrades Dr. h.c. durch eine Fakultät

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist in der einschlägigen Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät geregelt. Sie setzt voraus, dass der Antrag mit Dreiviertelmehrheit des nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständigen Gremiums beschlossen wurde.
- (2) Die Fakultät muss für das betreffende Gebiet über das Promotionsrecht verfügen. Der Doktorgrad wird mit einem Zusatz versehen, der die Fachrichtung kennzeichnet (z.B. Dr. rer. nat. h.c., Dr. phil. h.c.).
- (3) Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Senats. Die weiteren Regelungen der Promotionsordnung bleiben unberührt.

§ 3 Verleihung des Ehrendoktorgrades Dr. h.c. durch den Senat

- (1) Der Senat kann den Doktorgrad ehrenhalber auf Antrag von mindestens drei Senatsmitgliedern verleihen, von denen mindestens eines der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Darlegung der besonderen wissenschaftlichen Leistungen oder der herausragenden Verdienste in der Wissenschaft zu begründen; der Senat kann vor Beschlussfassung ergänzende gutachterliche Stellungnahmen anfordern.

(3) Die Beschlussfassung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppe Hochschullehrer im Senat. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber durch den Senat erfolgt ohne Zusatz einer Fachrichtung

§ 4 Vollzug der Verleihung

(1) Die Verleihung des Ehrendoktorgrades erfolgt durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit durch die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät, in den Fällen des § 3 durch die Rektorin oder den Rektor der Universität.

(2) In der Urkunde ist die Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 5 Entzug des Ehrendoktorgrades Dr. h.c.

(1) Der Entzug des Doktorgrades ehrenhalber kann erfolgen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Darüber hinaus kann der Titelentzug auch erfolgen, wenn die der Verleihung zugrundeliegenden Tatsachen im Zeitpunkt der Verleihung oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorliegen.

(2) Der Senat entscheidet über den Entzug mittels Dreiviertelmehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Senats. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Beschluss erfolgt in geheimer Abstimmung.

1518

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 24 / 2021
23.11.2021

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15.11.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de